



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 21.01.1974

Ordnung der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 1. 1974-1 B 2-2070 (am 1.1.2003 MGSFF)

Ordnung der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 1. 1974-1 B 2-2070
(am 1.1.2003 MGSFF)

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz I in Verbindung mit § 79 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 30/SGV. NRW. 20301) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium bestimmt:

I.

Laufbahn des mittleren Dienstes

bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

in Düsseldorf

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen besitzt, wer für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der all-

gemeinen und inneren Verwaltung sowie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen befähigt ist.

II.

Laufbahn des gehobenen Dienstes

bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

in Düsseldorf

1.

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen besitzt, wer für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen befähigt ist.

2.

Nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

III.

§ 12 Abs. 2 und 3 LVO bleiben unberührt.

MBI. NRW. 1974 S. 166.